



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/4
Stubenring 1
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien
T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900261
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-33.550/0003-I/4/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/L-II/309/15/Freu/MG
Dr. Alfred Freundlinger

Durchwahl
4076
Datum
21.4.2015

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

§ 1a (1)

Im Hinblick auf das Regierungsprogramm sollte in diesem Absatz auf die „gegenseitige“ Durchlässigkeit abgestellt werden.

§ 3a (4)

Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und eindeutigen Zuordnung in den Lehrlingsstellen sollte es heißen: „... seit Beginn des letzten Lehrvertrags ...“.

§ 4 (4)

Die Wortfolge „Sektion Handel“ entspricht nicht der aktuellen Bezeichnung. Es gibt keinen Grund, auf eine besondere Sparte einzuschränken oder zu verweisen, die Wortfolge ist deshalb zu streichen. Im letzten Satz muss es heißen: Litera anstatt Littera.

§ 4 (4) lit. d

Die Einbeziehung von in der Vergangenheit gesetzten Pflichtverletzungen sollte zeitlich auf max. 10 Jahre eingeschränkt werden.

§ 8 (17)

Die Möglichkeit eines Ausschlusses der Doppellehre wurde seitens der WKO in einer BBAB-Klausur zugestanden. Es wurden bislang auch schon entsprechende Regelungen nach Konsens im BBAB in Ausbildungsordnungen aufgenommen. Grundsätzlich muss aber darauf hingewiesen werden, dass solche Ausnahmen die Kommunikation erschweren und die Fehleranfälligkeit erhöhen. Es sollte deshalb mit dieser Ausnahmemöglichkeit sparsam und sehr bewusst umgegangen werden. Nachdem entsprechende Regelungen auch schon ohne entsprechende Bestimmung im BAG möglich waren, wäre es aus Sicht der WKO deshalb günstiger, diesen Abs. 17 nicht ins BAG aufzunehmen und bei der bisherigen Vorgangsweise zu bleiben.

§ 8b (4) Zi. 4

Die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Teilnahme an einer Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme vor Zuweisung in die Integrative Berufsausbildung verursacht Zusatzkosten. Diese Zusatzkosten sollten in die Kostenberechnungen mit einfließen. Vor dem Hintergrund der künftigen Budgetrestriktionen sollten vermeidbare Kosten jedenfalls entfallen.

§ 8b (14)

Die WKO begrüßt ausdrücklich diese neue Regelung, welche auf einem Sozialpartner-Kompromiss beruht, weist aber nochmals darauf hin, dass aus Sicht der WKO ein Modell nach dem Vorbild der Schweizer Attestlehre besser geeignet wäre, den aktuellen Herausforderungen zu begegnen.

§ 12 (3) Zi. 7

Die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse soll als Lehrvertragsbestandteil aufgenommen werden. Dadurch werden die Überprüfungspflichten der Lehrlingsstellen erweitert. Verzögerungen bei allfälligen Recherchen sind - zu Lasten der Lehrvertragsparteien - zu erwarten. Vorgeschlagen wird, die bisher rechtlich vorgesehenen Angaben im Lehrvertrag zu belassen und alle weiteren zusätzlichen Vereinbarungen, die zwischen Lehrberechtigten und Lehrling getroffen werden, entweder in einer Zusatzvereinbarung oder in einem Dienstzettel zu regeln. Diese Vorgehensweise hat sich bislang sehr gut bewährt und die Sinnhaftigkeit des dem Lehrvertrag beizulegenden Dienstzettels unterstrichen.

§ 13a

Keine Einwände, wenn weiterhin in den Erläuterungen festgehalten wird, dass § 13 Abs. 1a weiterhin als *lex specialis* für individuelle Lehrzeitverlängerungen auch im Rahmen von „Lehre mit Matura“ herangezogen werden kann.

§ 14 (4)

Der Klammerausdruck (Arbeitsverhältnis) im zweiten Satz ist verwirrend und unklar und sollte gestrichen werden. Nach unserem Verständnis der vorgeschlagenen Regelung bleibt es dabei, dass der Wegfall der Gewerbeberechtigung jedenfalls zu einer *ex-lege*-Endigung des Lehrverhältnisses führt. Wenn der Lehrling weiter arbeitet, entsteht ein Arbeitsvertrag, in welchem Lohn in Höhe der Lehrlingsentschädigung zusteht. Dieser endet wiederum *ex-lege* bei Verständigung über die Endigung des Lehrverhältnisses.

Die ex-lege Endigung bedeutet aus Sicht der WKO, dass kein Entschädigungsanspruch entsteht, da dieser weder nach dem Gesetz, noch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zusteht (OGH 16.12.1992, 9 ObA 297/92, 19.12.2012, 8 OBS 15/12g). Ist also ein Gewerbetreibender wegen Krankheit oder Unfall gezwungen, den Gewerbeschein - früher als in der Lebensplanung vorgesehen - zurückzulegen, so endet das Lehrverhältnis und der Gewerbetreibende ist vor einem Schadenersatzanspruch nach § 1162b ABGB des Lehrlings geschützt. Dies ist insbesondere für den sozialen Schutz der Kleingewerbetreibenden von wesentlicher Bedeutung, weil der Schadenersatzanspruch die komplette restliche Lehrzeit zzgl. der Behaltezeit umfasst (wobei zu berücksichtigen ist, dass etliche Kollektivverträge wie etwa der KV für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe eine Verlängerung der Behaltezeit auf 6 Monate vorsehen). Derartige Ansprüche stünden in einem massiven Missverhältnis zu einem allfälligen geringen Verschulden des Lehrbetriebs. Die Wirtschaftskammerorganisation lehnt daher eine Regelung von Entschädigungsansprüchen ab.

§ 22 (3)

Ergänzt werden sollte im letzten Satz „... Kursmaßnahmen, oder eine Ausbildertätigkeit ...“. Didaktische und pädagogische Kompetenzen werden vorzugsweise auch im Rahmen einer Ausbildertätigkeit erworben.

§ 31d (5)

Daten über Beihilfen und auch viele andere Daten gemäß § 19g Z 2 und 3 sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, es sollte sich die Bestimmung also jedenfalls auf Prüfungserfolgsquoten und Abbruchquoten beschränken.

Zu den Prüfungserfolgsquoten und Abbruchquoten ist anzumerken, dass diese auf komplexen Sekundärauswertungen basieren und es sich nicht um schlichte abfragbare Daten handelt. Solche komplexen Auswertungen unterliegen einer laufenden Weiterentwicklung und dem wissenschaftlichen Diskurs, sie eignen sich daher nicht für eine derartige Regelung im Gesetz. Die Übermittlung der Daten ist mit Unterschrift des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich zugesagt, eine gesetzliche Regelung ist somit auch überflüssig. Wir schlagen daher vor, dass es im BAG genügt, festzuhalten, dass die Lehrlingsstellen verpflichtet sind, dem Qualitätsausschuss nach Verfügbarkeit geeignete qualitätsrelevante Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Qualitätsausschuss soll die Qualität der Lehrlingsausbildung auf dem Konsensweg weiterentwickeln. Eine spezifische Anforderung besonderer Daten erfordert aus Sicht der WKO deshalb einen einstimmigen Beschluss im Qualitätsausschuss. Es ist nicht Aufgabe des Qualitätsausschusses den Informationsinteressen einzelner Organisationen zu entsprechen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna-Maria Hochhauser
Generalsekretärin